



Geschäftszeichen:
BHRIBA-2025-68917/13-HU

Bearbeiter/-in: Katharina Humer
Tel: (+43 7752) 912-68403
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 10.04.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 14. Februar 2025, eingelangt am 25. Februar 2025, hat die ORLEN Austria GmbH, 4600 Wels, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erneuerung der Tanktechnik (Behälter, Zapfsäulen, Verrohrung), die Installation einer E-Ladesäule sowie die Änderung des Branding des Preisankünders und des Tankstellendaches am Standort 4910 Ried i.L., Braunauer Straße 10, auf Grst.Nr. 381/2, KG. Ried i.L., Stadtgemeinde Ried i.L., angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	Dienstag, den 29. April 2025
Zeit:	ca. 14:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft:	vor Ort (Treffpunkt: Eingang Tankstellen-Shop)

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: **Stadtamt Ried i.L.**
 Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Nachbarn im Sinne der GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren



Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

Hinweis für die Gemeinde:

Sie werden ersucht,

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektgleichstück sind zu Beginn des Lokalausgleiches von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalausgleich abgegeben werden.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Angela Stoffner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.